



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung (EFRE)



Senatsverwaltung
für Kultur und Europa

Wettbewerblicher Projektauftrag im Rahmen des Förderprogramms „Bibliotheken im Stadtteil II (BIST II)“ für Vorhaben im Zeitraum vom 1.9.2018 – 31.12.2022

1. Zielsetzung

Das Förderprogramm „Bibliotheken im Stadtteil II – BIST II“ wird seit 2015 als Teilprogramm der Berliner „Zukunftsinitiative Stadtteil“ durchgeführt. Bereits seit 2008 werden quartiersbezogene Projekte zur Weiterentwicklung der bibliothekarischen Informationsversorgung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

„Bibliotheken im Stadtteil II“ hat zum Ziel, zu einer nachhaltigen Stabilisierung von Stadtteilen beizutragen, indem insbesondere

- die bibliothekarische Informationsversorgung in den Stadtteilen stabilisiert, ausgebaut und modernisiert,
- bibliothekarische bzw. bibliotheksbezogene Dienstleistungen gestärkt, weiterentwickelt und verbessert,
- die niederschweligen und nichtkommerziellen Aufenthalts-, Lern- und Arbeitsmöglichkeiten in Bibliotheken für alle Bürgerinnen und Bürger verbessert,
- die Heranführung spezieller Nutzer/innengruppen an die Bibliotheken gefördert,
- der gleiche Zugang zu Bibliotheken für alle Menschen, unabhängig von Wohnort, sozialem Status, Alter, Familiensituation, ethnischer Herkunft, Bildungsstand gewährleistet,
- die Rolle von Bibliotheken in örtlichen Netzwerken zur Integration und Bildung sowie,
- die lokalen schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungspotentiale durch Bibliotheken gestärkt werden.

Gefördert werden Öffentliche Bibliotheken bzw. deren Träger sowie Akteure, die in engem, schriftlich fixierten Zusammenwirken mit Öffentlichen Bibliotheken bibliotheksbezogene Angebote für die Quartiere realisieren.

2. Wer und wo wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich juristische Personen.

Die Fördergebiete lassen sich der jeweils aktuellen ZIS II–EFRE-Förderkulisse entnehmen (vgl. <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/biq/de/foerderkulisse.shtml>).

Räumlich sind nur Projekte förderfähig, die innerhalb der ZIS II-Fördergebiete liegen (d.h. innerhalb der orange gefärbten Flächen – entweder in den sog. Aktionsräumen oder in den orange gekennzeichneten Fördergebieten außerhalb der Aktionsräume). Unabhängig vom Sitz des Antragstellers ist aufzuzeigen, dass sich die Wirkung des Projekts im Fördergebiet entfaltet und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Fördergebietes zu Gute kommt.

3. Was wird gefördert?

Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie sich aus dem entsprechenden integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einem integrierten Handlungskonzept des entsprechenden Quartiers ableiten lassen. Die Links zu den quartiersbezogenen Konzepten finden sich auf der Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im Unterpunkt „Bildung im Quartier (BiQ)“ (vgl. <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/zis/>).

Mit BIST II-Mitteln werden Projekte gefördert, die insbesondere durch den Abbau von Bildungsdefiziten zur integrierten Quartiersentwicklung beitragen. Vor allem sind folgende Maßnahmen – einschließlich von Leistungen zur Planung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung – förderfähig:

- Intensivierung der Kooperationsbeziehungen und Entwicklung von Gemeinschaftsangeboten mit Akteuren der Quartiersentwicklung, vor allem in den örtlichen Netzwerken für Integration und Bildung.
- Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer oder zusätzlicher Angebote, z.B. im Bereich
 - der Medien- und Informationsversorgung außerhalb der Bibliothek in Zusammenarbeit mit Dritten,
 - Veranstaltungen in Kooperation mit freien Trägern, Autor/innen sowie der Buch- und Verlagsbranche,
 - verstärkter Zielgruppenorientierung (u.a. für Menschen mit spezifischem Migrationshintergrund, Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Familien, Senioren, Behinderte),
 - der Themenorientierung und Schwerpunktsetzung,
 - der Anpassung an den Medien- und Mediennutzungswandel,
 - der Unterstützung von Bildung und Ausbildung sowie der Förderung der beruflichen Orientierung der Heranführung an den Arbeitsmarkt, der Medienkompetenz, der sozialen Prävention sowie der interkulturellen Konfliktfähigkeit und Kommunikation.
- Technische und/oder bauliche Anpassung bis 75.000 €, Erweiterung und Erneuerung von Bibliotheken einschließlich Ausstattung, z.B. durch Schaffung von
 - Arbeitsräumen und -möglichkeiten für formelle und informelle Gruppen einschließlich informationstechnischer Ressourcen,
 - erweiterten Bestandsangeboten,
 - betreuten und geschützten Plätzen für das individuelle selbstorganisierte Lernen,
 - Internet- und Computerarbeitsplätzen sowie deren technische Grundlagen (WLAN, Ethernet)
 - Zugangsmöglichkeiten zu Datenbanken und Online-Ressourcen,
 - Nutzungsmöglichkeiten für elektronische Medien und E-Books,
 - Kapazitäten für Veranstaltungen und Präsentationen.

Für Vorhaben mit baulichem Schwerpunkt ab 75.000 € gilt der ständige Projektauftrag vom 13. Januar 2017 im Rahmen des Förderprogramms „Bibliotheken im Stadtteil II (BIST II)“: Bauliche Maßnahmen, Ausstattung Gleichberechtigte Teilhabe (vgl. <https://tinyurl.com/y7uvgsjkj>).

Mit BIST-Mitteln werden nur Projekte gefördert, die

- allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers offen zugänglich sind,
- sichtbar und messbar im Projektzeitraum umgesetzt werden können und
- nicht gewinnorientiert sind (kein wirtschaftliches Interesse verfolgen).

Ausgeschlossen sind Projekte, die

- sich außerhalb der ZIS II-EFRE-Fördergebiete befinden,
- bereits aus einem anderen ZIS II-Teilprogramm gefördert werden,
- nicht vorrangig die Zielsetzungen des BIST-II verfolgen.

Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung mit Mitteln des EFRE für

- den Erwerb von Grundstücken,
- Projekte, die bereits mit anderen Europäischen Mitteln gefördert werden (Kumulationsverbot).

4. In welchem Umfang wird gefördert?

Für „Bibliotheken im Stadtteil II – BIST II“ stehen aus dem EFRE im Rahmen der Strukturfondsförderperiode (2014 – 2020) Fördermittel in Höhe von 4 Mio. € zur Verfügung stehen.

Für die Bewilligung ab 1.9. bis 31.12.2022 stehen bis zu 2 Mio. € Fördermittel zur Verfügung. Es besteht keine Verpflichtung, dieses Fördermittelvolumen vollständig oder überwiegend auf diesen Aufruf hin zu bewilligen. Im Rahmen dieses Aufrufs beträgt der Höchstbetrag der EFRE-Förderung je Vorhaben maximal **200.000 €**.

Der EFRE beteiligt sich im Wege der Anteilsfinanzierung und im Erstattungsverfahren an den einzelnen Projekten in der Regel mit **bis zu 50 % der förderfähigen Kosten**. Bei Antragstellern, die Teil des Landes Berlin sind, kann die auftragsweise Bewirtschaftung zugelassen werden.

Die übrige Finanzierung („Kofinanzierung“) ist vom Antragsteller aus privaten oder nationalen öffentlichen Mitteln aufzubringen. Unter Letztere fallen Mittel aus Programmen des Bundes, des Landes und aus dem bezirklichen Haushalt. Dabei ist sicherzustellen, dass deren Zweckbestimmung mit der des Programms „Bibliotheken im Stadtteil II“ vereinbar ist. Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union.

5. Wann stehen die Mittel zur Verfügung?

Die Mittel stehen ab Bewilligung gemäß dem Zuwendungsbescheid bzw. der Förderzusage zur Verfügung, frühestens jedoch ab Projektbeginn.

6. Was benötige ich für den Antrag?

Zunächst ist eine Projektskizze einzureichen. Dafür ist ausschließlich das auf der Webseite der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (<http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/eu-foerderung/efre/foerderperiode-2014-2020/artikel.81647.php>) im Unterpunkt „**Bibliotheken im Stadtteil II**“ zur Verfügung gestellte **Formblatt** zu verwenden, das die im Einzelnen erforderlichen Angaben benennt. Das Formblatt kann auch per E-Mail unter europa@kultur.berlin.de angefordert werden.

7. Wie läuft das Förderverfahren?

Die grundsätzliche Entscheidung über die zu fördernden Projekte fällt auf Basis der eingereichten Projektskizzen.

Kriterien für die Förderentscheidung sind zusätzlich zur geographischen Lage

- a) der Beitrag zur Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des Gebietes,
- b) der Defizitabbau bzw. Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich sozialer Infrastruktur und Angeboten,
- c) der Beitrag zur Armutsbekämpfung und Förderung der sozialen Integration,
- d) der Beitrag zur EU 2020-Strategie,
- e) der Beitrag zu den Querschnittszielen (Nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen),
- f) der Einsatz von Eigen- und Drittmitteln; die Wirtschaftlichkeit des Projekts,
- g) die Tragfähigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung,
- h) die Maßnahmen zur Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden Sie gebeten, einen vollständigen Projektantrag **bis Ende des Jahres 2018** einzureichen.

Die Abwicklung des weiteren Verfahrens erfolgt dann im Kontakt zur Kulturverwaltung.

Nach der Prüfung des vollständigen Projektantrags werden die Mittel als Zuwendung, bei bezirklichen Stellen im Rahmen der Auftragswirtschaft zur Verfügung gestellt. Für das Förderverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Zukunftsinitiative Stadtteil II (VV ZIS II EFRE 2014).

8. Wo und bis wann müssen Unterlagen eingereicht werden?

Die Projektskizze ist ggf. mit weiteren Unterlagen bis zum

15.6.2018

an folgende Anschrift zu senden:

**Senatsverwaltung für Kultur und Europa
Referat K A 2 – Kulturelle Grundsatzangelegenheiten - EU-Kulturangelegenheiten
Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin
europa@kultur.berlin.de**

Der vorliegende Aufruf gilt auch für eine Einreichung von Projektskizzen bis zum 15.6.2019, bis zum 15.6.2020 und bis zum 15.6.2021.

Zusätzliche Abgabetermine für die Einsendung von Projektskizzen können über Pressemitteilungen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa bekanntgegeben werden.

Die Unterlagen sind per E-Mail (alternativ in Papierform) einzureichen.

Viel Erfolg!